



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.04.2012	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 28/11
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG		
Stichwort:	Inanspruchnahmeerklärung unter Bedingung; Bedeutung des Vermerks "anmelden" auf der Erfindungsmeldung; „Anerkenntnis“ der unbeschränkten Inanspruchnahme durch Erfinder		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine unbeschränkte Inanspruchnahme, welche unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) erklärt wird, dass dem Erfinder nicht innerhalb von vier Monaten in einem "gegenteiligen Bescheid" mitgeteilt werde, dass die Erfindung doch nicht unbeschränkt in Anspruch genommen werde, ist unwirksam.
2. Ein von dem Arbeitgeber nach Erhalt des Erfindungsformulars darauf mit einer Unterschrift angebrachter Vermerk "anmelden" erfüllt nicht die für eine Inanspruchnahmeerklärung erforderliche Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB, wenn das Schriftstück dem Erfinder nicht fristgerecht zugeht.
3. Eine in dem vom dem Arbeitgeber vorgegebenen Erfindungsmeldungsformular enthaltene Inanspruchnahmeerklärung ist vor der Meldung der Erfindung erklärt und damit nichtig nach § 22 ArbEG.
4. Ein "Anerkenntnis der unbeschränkten Inanspruchnahme" durch den Erfinder stellt kein Angebot des Erfinders an den Arbeitgeber zur Übertragung der Rechte an der Erfindung dar, wenn der Erfinder den Arbeitgeber im Besitz der Erfindungsrechte infolge erfolgreicher Inanspruchnahme glaubt.